

# **Zuwendungsrichtlinien der Kulturstiftung Schaumburg**

## **(in der Fassung vom 01.10.2012)**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Kulturstiftung Schaumburg fördert Maßnahmen im Gebiet des Landkreises Schaumburg, die den Zielen des § 2 der Stiftungssatzung der Kulturstiftung Schaumburg entsprechen.

Zu fördernde Projekte müssen inhaltlich einen kulturellen oder historischen Bezug zum Landkreis Schaumburg haben. Die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur soll besondere Beachtung finden.

Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung bestehen nicht.

### **2. Besondere Ausschlusskriterien**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Deckung von allgemeinen, laufenden und projektunabhängigen Personalkosten
- Finanzierung von Baumaßnahmen mit Ausnahme denkmalpflegerischer Maßnahmen
- Heimatchroniken und Brauchtumsfeste

### **3. Bewilligungsgrundsätze**

Die Förderung erfolgt in der Regel in Höhe von max. 50 % des Projektgesamtvolumens durch

- a) Zuwendungen als Fest- oder Anteilsfinanzierung oder
- b) die Gewährung von Ausfallgarantien.

### **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **4.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

#### **4.2 Form**

Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen.

Im Antrag ist das Projekt kurz zu beschreiben (Projekt, Zeit, Ort, Ausführende, u. a.). Es ist darzulegen, in welcher Weise die „Allgemeinen Grundsätze“ (Ziff. 1) erfüllt werden. Die Kosten sind in einem Kostenplan nach Kostenarten darzustellen (Honorare, Mieten, Werbung, u. a.). Es ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der auch die beantragten und bewilligten Zuwendungen von anderen Stellen enthält. Erlöse sind angemessen zu kalkulieren. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Zuwendungsrichtlinien an.

#### **4.3 Frist**

Für Projekte, die im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt oder begonnen werden, sollen die Anträge bis zum 2. November des Vorjahres, für das zweite Halbjahr bis zum 1. Mai eingereicht werden.

#### **4.4 Bewilligung und Ablehnung**

Der Stiftungsvorstand entscheidet über die vorliegenden Anträge, in der Regel nach Beratung mit dem Kuratorium.

Anträge, die offensichtlich nicht die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, können vom Stiftungsvorstand abgelehnt werden.

Über Ablehnungen oder Kürzungen werden die Antragsteller ohne Angabe von Gründen benachrichtigt.

Zuwendungsentscheidungen der Stiftung sind nicht anfechtbar.

#### **4.5 Auszahlung**

Gewährte Zuschüsse werden auf schriftliche Anforderung frühestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt.

#### **4.6 Hinweis- und Unterrichtungspflichten**

Der Projektträger ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen.

In allen Publikationen (Programme, Plakate, usw.) und bei der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Kulturstiftung Schaumburg hinzuweisen. Die Form ist mit dem Stiftungsvorstand abzustimmen.

#### **4.7 Verwendungsnachweis**

Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes ist unaufgefordert ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Er muss enthalten:

- a) eine Übersicht über die tatsächlich erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben,
- b) die Zahl der Besucher/Nutzer,
- c) bei Veröffentlichungen zwei Belegexemplare,
- d) ggf. Kopien von Presseberichten und Rezensionen.

Die Kulturstiftung Schaumburg ist berechtigt, alle Unterlagen, die das geförderte Vorhaben betreffen, selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen.

#### **4.8 Rückforderung von Zuwendungen**

Bei falschen oder fehlerhaften Antragsunterlagen oder nicht termingerechten und vollständigen Vorlagen des Verwendungsnachweises kann die Kulturstiftung Schaumburg gewährte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückfordern.

Bei Projekten, die mit einem Überschuss abschließen, werden die Zuwendungen anteilmäßig zurückgefordert.